

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dbae29d3-d3c3-3b56-be32-df6384aa9b86>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 42 ArbGG - Bundesrichter

(1) <sup>1</sup>Für die Berufung der Bundesrichter (Präsident, Vorsitzende Richter und berufsrichterliche Beisitzer nach [§ 41 Abs. 1 Satz 1](#)) gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. <sup>2</sup>Zuständiges Ministerium im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales; es entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Die zu berufenden Personen müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

